

Kurztitel

Großhandelsdatenverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 245/2017

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

01.10.2017

Abkürzung

GHD-V

Index

58/02 Energierecht

Text**Übermittlungspflichten**

§ 5. (1) Strom- und Erdgashändler haben die gemäß § 4 aufbewahrten Daten auf ausdrückliches schriftliches Verlangen der in § 1 Abs. 2 genannten Behörden an diese zu übermitteln.

(2) Eine Übermittlung dieser verlangten Transaktionsdaten kann im Auftrag des Übermittlungspflichtigen auch durch eine Strom- oder Gasbörse, über deren Systeme die Geschäfte abgewickelt wurden, oder einen geeigneten Dritten erfolgen.

(3) Alle Daten sind in elektronischer Form in der jeweils gesetzten, angemessenen Frist zu übermitteln oder direkt auf einer eingerichteten elektronischen Eingabeplattform einzugeben.

(4) Die Übermittlungsfrist, die Formate sowie die Eingabeplattform werden in dem ausdrücklichen schriftlichen Verlangen auf Übermittlung der Transaktionsdaten bestimmt. Informationen über anzuwendende Formate bzw. Eingabeplattformen können auch im Internet zur Verfügung gestellt werden.

Schlagworte

Stromhändler, Strombörse

Zuletzt aktualisiert am

08.09.2017

Gesetzesnummer

20009976

Dokumentnummer

NOR40197017